



Einheitliche Regeln für die Lösung von Streitfällen um Domainnamen

Dies ist eine übersetzte und angepaßte Version des von ICANN veröffentlichten Originaldokumentes

**(Das rechtlich ausschlaggebende Originaldokument finden Sie hier:
www.icann.org/udrp/approved-providers.htm)**

Regeln beschlossen: 26. August 1999

Durchführungsunterlagen bestätigt:

24. Oktober 1999

Einheitliche Regeln für die Lösung von Streitfällen um Domainnamen

(von ICANN am 24. Oktober 1999 bestätigt)

1. Ziel. Diese einheitlichen Regeln für die Lösung von Streitfällen um Domainnamen ("Regeln") beschloss die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers ("ICANN"). Sie werden durch Bezugnahme in die Registrierungsvereinbarung der Deutsche Telekom AG übernommen und legen die Regeln für einen Streitfall zwischen Ihnen und einem Dritten über die Registrierung und Nutzung eines für Sie registrierten Internet Domainnamens ("Domain") fest. Die Verfahren gemäß Abschnitt 4 dieser Regeln werden nach den Verfahrensregeln für diese Regeln geführt, die unter www.icann.org/udrp/approved-providers.htm verfügbar sind, sowie gemäß den zusätzlichen Vorschriften des ausgewählten Dienstleisters für die administrative Regelung von Streitfällen um Domainnamen.

2. Ihre Erklärungen. Bei der Beauftragung zur Registrierung oder Pflege einer Domain oder zu deren Erneuerung sichern Sie hiermit zu und garantieren dem Registrar Deutsche Telekom AG, dass (a) die von Ihnen in Ihrer Registrierungsvereinbarung gemachten Angaben vollständig und richtig sind, (b) nach Ihrem Kenntnisstand die Registrierung der Domain die Rechte Dritter nicht verletzt oder auf andere Weise gegen solche verstoßen wird, (c) Sie die Domain nicht für einen ungesetzlichen Zweck registrieren lassen und (d) Sie die Domain nicht wissentlich unter Verstoß gegen geltende Rechte oder Vorschriften verwenden werden. Für die Entscheidung darüber, ob Ihre Domain-Registrierung die Rechte Dritter verletzt oder gegen solche verstößt, sind Sie selbst verantwortlich.

3. Annullierung, Übertragung und Veränderungen. Unter folgenden Voraussetzungen annullieren, übertragen oder ändert der Registrar Deutsche Telekom AG die Domain-Registrierung:

- (a) bei Eingang schriftlicher oder geeigneter elektronischer Anweisungen von Ihnen oder Ihrem bevollmächtigten Vertreter, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 8 eine derartige Maßnahme zu ergreifen;

- (b) bei Eingang einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfügung eines jeweils zuständigen Gerichts, in der eine solche Maßnahme verlangt wird; bzw.
- (c) bei Eingang eines Beschlusses eines Verwaltungsgremiums, in dem eine solche Maßnahme in einem Verwaltungsverfahren verlangt wird, an dem Sie beteiligt waren und das diesen Regeln oder einer neueren Fassung dieser Regeln, die von ICANN angenommen wurde, durchgeführt wurde (siehe Abschnitt 4 (l) und (k) unten).

Außerdem kann der Registrar Deutsche Telekom AG Annullierungen, Übertragungen oder sonstige Änderungen der Domain-Registrierung gemäß Ihrer Registrierungsvereinbarung mit ihm oder laut gesetzlichen Bestimmungen durchführen.

4. Obligatorisches Verwaltungsverfahren. In diesem Abschnitt werden die Arten von Streitfällen dargelegt, bei denen Sie sich einem obligatorischen Verwaltungsverfahren unterwerfen müssen. Diese Verfahren werden vor einem der unter www.icann.org/udrp/approved-providers.htm aufgelisteten Dienstleister für die administrative Regelung von Streitfällen um Domainnamen geführt.

a. Anwendbare Streitfälle. Sie müssen sich einem obligatorischen Verwaltungsverfahren unterwerfen, wenn eine dritte Partei ("Kläger") gegenüber dem zuständigen Dienstleister in Übereinstimmung mit den vereinbarten Verfahrensregeln behauptet, dass

- (I) Ihr Domainname mit einem Warenzeichen oder einer Dienstleistungsmarke, an denen der Kläger Rechte innehat, identisch ist oder dieser zum Verwechseln ähnlich ist, und
- (II) Sie in Bezug auf die Domain keine Rechte oder berechnigte Interessen haben, und
- (III) Ihr Domainname unredlich registriert wurde und unredlich verwendet wird.

In dem Verwaltungsverfahren muss der Kläger beweisen, dass jeder dieser drei Punkte vorliegt.

Nachweis der unredlichen Registrierung und Nutzung. Im Sinne des Abschnittes 4.(a) (III) gelten insbesondere die folgenden Umstände, sofern das Gremium deren Vorliegen feststellt, als Beweis der unredlichen Registrierung und Nutzung eines Domains:

- (I) Umstände, die darauf hinweisen, dass Sie die Domain in erster Linie für den Verkauf, die Vermietung oder sonstige Übertragung der Domain-Registrierung an den Kläger, der Eigentümer des Warenzeichens oder der Dienstleistungsmarke ist, bzw. an einen Konkurrenten dieses Klägers erworben haben oder haben registrieren lassen, wobei der Verkauf, die Vermietung oder sonstige Übertragung der Domain-Registrierung gegen ein Entgelt erfolgen

soll/erfolgte, das über Ihren nachgewiesenen Auslagen für die direkt mit der Domain verbundenen Unkosten liegt; oder

- (II) Sie haben die Domain registrieren lassen, damit der Eigentümer des Warenzeichens oder der Dienstleistungsmarke dieses Zeichen nicht in einer entsprechenden Domain verwenden kann, vorausgesetzt, dass Sie ein entsprechendes Verhaltensmuster gezeigt haben; oder
- (III) Sie haben die Domain in erster Linie registrieren lassen, um das Unternehmen eines Konkurrenten zu stören; oder
- (IV) Sie haben durch die Verwendung der Domain vorsätzlich versucht, mit dem Ziel gewerblicher Gewinnerzielung das Interesse der Internet-Nutzer auf Ihre Website oder eine andere Online-Location zu lenken, und zwar durch das Herbeiführen von Umständen, die zu einer wahrscheinlichen Verwechslung mit der Marke des Klägers hinsichtlich der Quelle, des Sponsoring, der Zugehörigkeit oder von Zusätzen Ihrer Website oder Location oder eines Produkts oder Dienstes auf Ihrer Website oder Location führen.

c. Nachweis der Rechte und berechtigten Interessen an der Domain bei einer Klage.

Wenn Sie eine Klage erhalten, dann sollten Sie im Abschnitt 5 der Verfahrensregeln nachlesen, wie Ihre Reaktion formuliert werden sollte. Jeder der folgenden, besonders aufgeführten Umstände (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) sollte, sofern er von dem Gremium auf der Grundlage der Bewertung aller vorgelegten Beweise als nachgewiesen festgestellt wird, Ihre Rechte oder berechtigten Interessen an der Domain im Sinne des Abschnittes 4. (a) (II) demonstrieren:

- (I) bevor Sie von dem Streitfall erfahren haben, erfolgte Ihre Nutzung bzw. Ihre nachweisbare Vorbereitung auf die Nutzung der Domain oder eines Namens entsprechend der Domain in Verbindung mit einem gutgläubigen Angebot von Waren oder Dienstleistungen; oder
- (II) Sie waren (als Einzelperson, Unternehmen oder andere Organisation) allgemein unter der Domain bekannt, auch wenn Sie keine Warenzeichen- oder keine Dienstleistungsmarkenrechte erworben haben; oder
- (III) Sie üben eine legitime nichtkommerzielle oder redliche Benutzung der Domain aus, und zwar ohne Verbraucher mit dem Ziel gewerblicher Gewinnerzielung irrezuführen oder das strittige Warenzeichen oder die Dienstleistungsmarke zu beeinträchtigen.

d. Auswahl des Dienstleisters. Der Kläger wählt den Dienstleister aus der Liste der von der ICANN zugelassenen Dienstleister aus, indem er die Klage bei diesem Dienstleister einreicht. Dieser führt das Verfahren durch, außer in Fällen einer Verbindung gemäß Abschnitt 4. (f)

e. Aufnahme des Verfahrens und Ernennung des Verwaltungsgremiums. In den Verfahrensregeln ist das Verfahren für die Aufnahme und die Durchführung eines Verfahrens und für die Ernennung des Gremiums, das über den Streitfall entscheiden wird ("Gremium"), festgelegt.

f. Verbindung. Bestehen zwischen Ihnen und einem Kläger mehrere Streitfälle, dann können Sie oder der Kläger die Verbindung der Streitfälle vor einem einzigen Gremium beantragen. Dieser Antrag wird bei dem Gremium gestellt, das als erstes für die Verhandlung eines schwebenden Streitfalles zwischen den Parteien bestimmt wurde. Dieses Gremium kann nach seinem Ermessen Streitfälle zusammenlegen, vorausgesetzt, dass die zusammengelegten Streitfälle diesen Regeln oder einer neueren von ICANN angenommenen Fassung dieser Regeln unterliegen.

g. Gebühren. Alle einem Anbieter bei einem Streitfall vor einem Verwaltungsgremium gemäß diesen Regeln entstandenen Gebühren trägt der Kläger. Dies gilt nicht, wenn Sie sich gemäß Abschnitt 5. (b) (IV) der Verfahrensregeln entscheiden, das Gremium von einem Mitglied auf drei Mitglieder zu vergrößern. In diesem Fall werden sämtliche Gebühren gleichmäßig zwischen Ihnen und dem Kläger aufgeteilt.

h. Beteiligung des Registrars an dem Verwaltungsverfahren. Der Registrar beteiligt sich weder an der Verwaltung eines solchen Verfahrens noch an Verfahren vor einem Verwaltungsgremium. Er haftet aus Entscheidungen des Verwaltungsgremiums nicht.

i. Rechtsmittel. Im Rahmen eines Rechtsmittels vor einem Verwaltungsgremium kann der Kläger nur Annullierung Ihrer Domain oder Übertragung derselben auf sich verlangen.

j. Anzeige und Veröffentlichung. Der Dienstleister informiert den Registrar Deutsche Telekom AG über jede Entscheidung eines Verwaltungsgremiums in Bezug auf eine Domain, die beim Registrar Deutsche Telekom AG registriert ist. Alle Entscheidungen gemäß dieser Regeln werden vollständig über das Internet veröffentlicht, es sei denn, ein Verwaltungsgremium legt einen Ausnahmefall fest.

k. Verfügbarkeit von Gerichtsverfahren. Das Verwaltungsverfahren gemäß Abschnitt 4 hindert nicht daran, den Streitfall bei Gericht anhängig zu machen, wenn das Verwaltungsverfahren noch nicht aufgenommen wurde oder nachdem es abgeschlossen ist. Entscheidet ein Verwaltungsgremium, dass Ihre Domain-Registrierung annulliert oder übertragen werden muss, dann wartet der Registrar Deutsche Telekom AG 10 (zehn) Werktagen (gemessen an seinem Firmensitz) nach Information durch den jeweiligen Dienstleister über die Entscheidung des Verwaltungsgremiums ab, bevor er diese Entscheidung umsetzt. Anschließend setzt der Registrar Deutsche Telekom AG die Entscheidung um, wenn er nicht innerhalb dieser 10 (zehn) Werktagen eine öffentliche Urkunde (wie eine Kopie der Klage, deren Einreichung vom Leiter der Gerichtskanzlei durch einen Stempel bestätigt wurde) darüber erhalten hat, dass Sie einen Prozess gegen den Kläger bei einer Gerichtsbarkeit angestrengt haben, deren Zuständigkeit der Kläger gemäß Abschnitt 3(b)(xiii) der Verfahrensregeln anerkannt hat. (Im allgemeinen ist dieser Gerichtsstand entweder der Ort Ihres Hauptsitzes oder Ihrer Anschrift gemäß der Registrar

Whois-Datenbank. Einzelheiten siehe Abschnitte 1 und 3(b)(xiii) der Verfahrensregeln.) Wenn der Registrar Deutsche Telekom AG innerhalb der 10 (zehn) Werktage eine solche Urkunde erhalten, setzt er die Entscheidung des Verwaltungsgremiums nicht um und ergreifen keine weiteren Maßnahmen, bis er (I) einen für sich ausreichenden Beweis über einen Beschluss der Parteien erhalten, (II) einen für sich ausreichenden Beweis erhalten, dass die Klage abgewiesen oder zurückgenommen wurde, oder (III) eine Kopie einer Entscheidung von dem Gericht erhalten, das die Klage abgewiesen hat oder Ihnen die weitere Verwendung des Domains untersagt hat.

5. Andere Rechtsstreitigkeiten. Alle anderen Streitfälle zwischen Ihnen und einem Dritten in Bezug auf Ihre Domain-Registrierung, die nicht den Bestimmungen des obligatorischen Verwaltungsverfahrens gem. Abschnitt 4 unterliegen, werden vom zuständigen Gericht, Schiedsgericht oder durch ein sonstiges Verfahren geregelt.

6. Deutsche Telekom's Beteiligung an Streitfällen. Der Registrar Deutsche Telekom AG beteiligt sich nicht an den Streitfällen zwischen Ihnen und Dritten in Bezug auf die Registrierung und Nutzung Ihrer Domain. Sie nennen den Registrar Deutsche Telekom AG nicht als Partei und bringen ihn nicht auf andere Weise in ein derartiges Verfahren ein. Sollte der Registrar Deutsche Telekom AG in einem solchen Verfahren als Partei genannt werden, behält er sich das Recht vor, sämtliche prozessual zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen.

7. Beibehalten des gegenwärtigen Zustandes. Vorbehaltlich des Abschnitts 3 wird der Registrar Deutsche Telekom AG eine Domain-Registrierung nach diesen Regeln nicht annullieren, übertragen, aktivieren, deaktivieren oder auf andere Weise ändern.

8. Übertragungen während eines Streitfalls.

- (a) Übertragungen einer Domain auf einen neuen Inhaber. Sie dürfen Ihre Domain-Registrierung nicht auf einen anderen Inhaber übertragen (I) während eines schwebenden Verwaltungsverfahrens gemäß Abschnitt 4 oder innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen (gemessen Firmensitz des Registrars Deutsche Telekom AG) nach Abschluss eines solchen Verfahrens; oder (II) während eines anhängigen Gerichtsverfahrens oder Schiedsverfahrens über Ihre Domain, es sei denn, die Partei, auf welche die Domain-Registrierung übertragen wird, erteilt ihre schriftliche Zustimmung, dass sie an die Entscheidung des Gerichts oder des Schiedsrichters gebunden ist. Der Registrar Deutsche Telekom AG behält sich das Recht vor, die Übertragung einer Domain-Registrierung auf einen anderen Inhaber zu annullieren, die unter Verstoß gegen diesen Unterabschnitt vorgenommen wurde.
- (b) Wechseln des Registrars. Während eines schwebenden Verwaltungsverfahrens gemäß Abschnitt 4 oder innerhalb von 15 (fünfzehn) Werktagen (gemessen am Firmensitz des Registrars Deutsche Telekom AG) nach Abschluss eines solchen Verfahrens dürfen Sie Ihre

Domain-Registrierung nicht an einen anderen Registrar übertragen. Sie dürfen die Verwaltung Ihrer Domain-Registrierung an einen anderen Registrar während eines Gerichtsprozesses oder Schiedsverfahrens übertragen, sofern die Domain, die beim Registrar Deutsche Telekom AG registriert ist, weiter Gegenstand des Verfahrens ist, das gegen Sie auf Grund dieser Regeln angestrengt wurde. Falls Sie ihm während eines anhängigen Gerichts- oder Schiedsverfahrens eine Domain-Registrierung übertragen, dann unterliegt dieser Streitfall weiterhin den Regeln des Registrars, von dem die Domain-Registrierung übertragen wurde.

9. Änderungen der Regeln. Der Registrar Deutsche Telekom AG behält sich das Recht vor, diese Regeln jederzeit mit Zustimmung von ICANN zu verändern. Er macht die überarbeiteten Regeln unter <URL> mindestens 30 (dreißig) Kalendertage, bevor sie in Kraft treten, bekannt. Für bereits anhängige Streitfälle verbleibt es bei der Fassung der Regeln, die bei Anhängigwerden der Klage galt. Im übrigen sind die Änderungen verbindlich, unabhängig davon, ob der Streitfall vor oder nach der Änderung eintrat. Einwände gegen Änderungen können nicht vorgebracht werden, unbeschadet des Rechts, die Registrierung zu annullieren.

Verfahrensregeln für „Einheitliche Regeln für die Lösung von Streitfällen um Domainnamen“
Dies ist eine übersetzte und angepaßte Version des von ICANN veröffentlichten Originaldokumentes

(Das rechtlich ausschlaggebende Originaldokument finden Sie hier
www.icann.org/udrp/approved-providers.htm)

Regeln beschlossen: 26. August 1999

Durchführungsunterlagen bestätigt:

24. Oktober 1999

**Verfahrensregeln für „Einheitliche Regeln für die Lösung von Streitfällen um Domainnamen (Verfahrensregeln)“
(von ICANN am 24. Oktober 1999 bestätigt)**

Für Verfahren nach den von ICANN beschlossenen einheitlichen Regeln für die Lösung von Streitfällen gelten diese Verfahrensregeln sowie die ergänzenden Vorschriften des Dienstleisters, vor dem das Verfahren durchgeführt wird, wie auf seiner Website eingestellt.

1. Definitionen.

Für diese Verfahrensregeln gelten folgende Definitionen:

Kläger bezeichnet die Partei, die eine Klage wegen einer Domainnamen-Registrierung anstrengt.

ICANN ist die Abkürzung für Internet Corporation for Assigned Names and Numbers.

Gegenseitiger Gerichtsstand bezeichnet ein zuständiges Gericht entweder am Standort

- (a) des Hauptsitzes des Registrars (sofern sich der Inhaber des Domainnamens in seiner Registrierungsvereinbarung dem Rechtsspruch dieses Gerichtsstandes wegen Streitigkeiten hinsichtlich des Domainnamens oder wegen Streitfällen, die sich aus der Nutzung des Domainnamens ergeben, unterworfen hat) oder
- (b) der Adresse des Inhabers des Domainnamens, wie sie zwecks Eintragung des Domainnamens in der Whois-Datenbank des Registrars zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage beim Dienstleister dargestellt ist.

Gremium bezeichnet ein vom Dienstleister berufenes Schiedsgericht zur Entscheidung einer Klage wegen einer Domainnamen-Registrierung.

Gremiumsmitglied bezeichnet eine Einzelperson, die von einem Dienstleister als Mitglied eines Gremiums ernannt wurde.

Partei bezeichnet einen Kläger oder einen Beklagten.

Regeln bezeichnen die Regeln für die Regelung von Streitigkeiten in Bezug auf einheitliche Domainnamen, die durch Bezugnahme in die Registrierungsvereinbarung übernommen und zu deren Bestandteil werden.

Dienstleister bezeichnet einen von der ICANN zugelassenen Streitregelungs-Dienstleister. Eine Liste dieser Dienstleister finden Sie unter www.icann.org/udrp/approved-providers.htm.

Registrar ist derjenige, bei dem der Beklagte einen Domainnamen eintragen ließ, der Gegenstand einer Klage ist.

Registrierungsvereinbarung bezeichnet die Vereinbarung zwischen einem Registrar und einem Inhaber eines Domainnamens.

Beklagter bezeichnet den Inhaber eines Domainnamens, gegen den eine Klage angestrengt wird.

Umgekehrte Domain-Namen-Piraterie bezeichnet die unredliche Nutzung der Regeln in dem Versuch, einen registrierten Domainnamen-Inhaber eines Domainnamens zu berauben.

Ergänzende Vorschriften bezeichnet die Vorschriften, die vom Dienstleister, der ein Verfahren verwaltet, als Ergänzung dieser Verfahrensregeln beschlossen wurden. Die ergänzenden Vorschriften dürfen nicht im Widerspruch zu den Regeln oder diesen Verfahrensregeln stehen und behandeln solche Themen wie Gebühren, Wortzahl- und Seitenbegrenzungen und Regeln, die Mittel für die Kommunikation mit dem Dienstleister und dem Gremium sowie die Form der Deckblätter.

2. Kommunikation.

(a) Beim Vorlegen einer Klage an den Beklagten trägt der Dienstleister die Verantwortung dafür, die bei vernünftiger Betrachtungsweise verfügbaren berechneten Mittel einzusetzen, damit der Beklagte tatsächliche Kenntnis erlangt. Das Erreichen der tatsächlichen Kenntnis oder der Einsatz der folgenden Maßnahmen, um dies zu erzielen, erfüllt diese Verantwortung:

- (I) Senden der Klage an alle Postanschriften und Faxadressen, die (A) in den Registrierungsdaten des Domainnamens in der Whois-Datenbank des Registrars für den eingetragenen Domainnamen-Inhaber, den technischen Ansprechpartner und den administrativen Ansprechpartner angegeben sind und (B) von dem Registrar an den Dienstleister als Ansprechpartner für die Abrechnung der Registrierung übergeben wurden; und
- (II) Senden der Klage in elektronischer Form (einschließlich Anlagen in dem Umfang, wie sie in dieser Form zur Verfügung stehen) per E-Mail an:
 - (A) die E-Mail-Adressen der technischen, administrativen und Rechnungs-Ansprechpartner;
 - (B) postmaster@ <strittiger Domain-Name>; und
 - (C) sofern der Domainname (oder „www.“ gefolgt vom Domainnamen) sich in einer aktiven Webseite auflöst (im Gegensatz zu einer generischen Seite, von der der Dienstleister annimmt, dass sie von einem Registrar oder einem ISP zum „Parken“ von Domainnamen geführt wird, die mehrere Domainnamen-Inhaber eintragen lassen haben), an alle E-Mail-Adressen oder E-Mail-Links, die auf dieser Webseite angegeben sind; und

- (III) Senden der Klage an eine Adresse, die der Beklagte dem Dienstleister als bevorzugte Adresse genannt hat, und – soweit machbar – an alle anderen Adressen, die der Kläger dem Dienstleister gemäß Abschnitt 3(b)(V) mitgeteilt hat.

(b) Mit Ausnahme der Bestimmungen in Abschnitt 2(a) erfolgt die gesamte schriftliche nach diesen Verfahrensregeln erforderliche Kommunikation an den Kläger oder den Beklagten über die bevorzugten Mittel, die vom Kläger bzw. vom Beklagten angegeben wurden (siehe Abschnitte 3(b)(III) und 5(b)(III)) oder, wenn diese Angabe fehlt:

- (I) durch Fernkopie- oder Faxübertragung mit Sendebestätigung; oder
- (II) durch Post- oder Kurierdienst, frankiert und gegen Rückschein; oder
- (III) elektronisch über das Internet, sofern eine Meldung über die Übertragung verfügbar ist.

(c) Die gesamte Kommunikation an den Dienstleister oder das Gremium erfolgt durch die Mittel und in der Art und Weise (einschließlich Anzahl der Kopien), die in den ergänzenden Vorschriften des Dienstleisters festgelegt sind.

(d) Die Kommunikation erfolgt in der in Abschnitt 11 vorgeschriebenen Sprache. E-Mail-Mitteilungen sollten nach Möglichkeit im Klartext gesendet werden.

(e) Jede Partei kann ihre Ansprechpartner aktualisieren, indem sie den Dienstleister und den Registrar informiert.

(f) Sofern in diesen Verfahrensregeln nichts anderes festgelegt ist oder von einem Gremium beschlossen wird, gelten alle gemäß den Verfahrensregeln geforderten Kommunikationen als zu folgenden Terminen durchgeführt:

- (I) wenn sie per Fernkopie oder Faxübertragung zugestellt wurden - an dem Tag, der auf der Sendebestätigung angegeben ist; oder
- (II) per Post- oder Kurierdienst – an dem in der Einlieferungsbescheinigung gekennzeichneten Tag; oder
- (III) per Internet – an dem Tag, an dem die Mitteilung übertragen wurde, unter der Voraussetzung, dass das Datum der Übertragung nachprüfbar ist.

(g) Soweit in diesen Verfahrensregeln nichts anderes bestimmt ist, fangen alle Zeiträume gemäß diesen Verfahrensregeln an dem frühesten Tag an, an dem man davon ausgehen kann, dass die Kommunikation gemäß Abschnitt 2(f) erfolgt ist.

(h) Jede Kommunikation von

- (I) einem Gremium an eine Partei wird als Kopie an den Dienstleister und die andere Partei geschickt;
- (II) dem Dienstleister an eine Partei wird als Kopie an die andere Partei geschickt; und
- (III) einer Partei wird – je nach dem Fall - als Kopie an die andere Partei, das Gremium und den Dienstleister geschickt.

(i) Der Absender trägt die Verantwortung für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen über die Tatsache und die Umstände des Versands, welche zur Einsichtnahme durch die betroffenen Parteien und für Berichterstattungszwecke zur Verfügung stehen müssen.

(j) Erhält eine Partei, die eine Mitteilung absendet, eine Information darüber, dass diese nicht zugestellt wurde, dann informiert sie unverzüglich das Gremium (oder, falls noch kein Gremium berufen wurde, den Dienstleister) hierüber. Das weitere Verfahren bezüglich der Kommunikation und der Antwort erfolgen auf Anweisung durch das Gremium (oder den Dienstleister).

3. Der Kläger.

(a) Jede natürliche oder juristische Person kann ein Verfahren anstrengen, indem eine Klage gemäß den Regeln und diesen Verfahrensregeln bei einem von der ICANN zugelassenen Dienstleister eingereicht wird. (Auf Grund von Kapazitätsproblemen oder aus anderen Gründen kann die Möglichkeit des Dienstleisters, Klagen anzunehmen, zeitweise ausgesetzt sein. In diesem Fall weist der Dienstleister die Vorlage zurück. Die Person kann die Klage bei einem anderen Dienstleister einreichen.)

(b) Die Klage ist als Hardcopy und (außer, wenn dies für die Anlagen nicht möglich ist) in elektronischer Form vorzulegen und muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (I) Forderung, dass die Klage gemäß den Regeln und diesen Verfahrensregeln zur Entscheidung vorgelegt wird;
- (II) Angabe des Namens, der Post- und E-Mail-Adressen und der Telefon- und Faxnummern des Klägers und eines Vertreters des Klägers;
- (III) Festlegen eines bevorzugten Verfahrens für Kommunikationen, die im Verfahren an den Kläger gerichtet sind (einschließlich der Person, an die man sich wenden soll, Medium und Adressenangaben) sowohl für (A) ausschließlich elektronisches Material und (B) Material einschließlich Hardcopy;
- (IV) Angabe, ob sich der Kläger für die Entscheidung des Streitfalls durch ein Gremium aus einem oder aus drei Mitgliedern entscheidet, und – falls der

Kläger ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium wählt – Lieferung der Namen und Kontaktangaben der drei Bewerber, die als ein Gremiumsmitglied fungieren sollen (diese Kandidaten können aus einer von der ICANN zugelassenen Liste von Gremiumsmitgliedern eines Dienstleisters gewählt werden);

- (V) Angabe des Namens des Beklagten (Domainnamen-Inhaber) und aller dem Kläger bekannten Informationen (einschließlich Post- und E-Mail-Adressen und Telefon- und Faxnummern) in Bezug darauf, wie man den Beklagten oder einen Vertreter des Beklagten erreichen kann, einschließlich Kontaktangaben auf der Grundlage von Geschäften vor der Klage, die detailliert genug sind, so dass der Dienstleister die Klage gemäß Abschnitt 2(a) übermitteln kann;
- (VI) Angabe des Domainnamens, der Gegenstand der Klage ist;
- (VII) Bezeichnung des Registrars, bei dem der Domainname zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage eingetragen ist;
- (VIII) Angabe des Warenzeichens oder der Dienstleistungsmarke, auf der die Klage beruht, und Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen, mit denen das Zeichen verwendet wird (der Kläger kann auch getrennt andere Waren und Dienstleistungen beschreiben, mit denen er – zum Zeitpunkt der Vorlage der Klage – plant, das Zeichen in Zukunft zu nutzen);
- (IX) Beschreibung – gemäß den Regeln – der Grundlage, auf der die Beschwerde geführt wird, einschließlich insbesondere folgender Punkte:
 - (1) die Art, inwiefern der Domainname mit einem Warenzeichen oder einer Dienstleistungsmarke, an dem bzw. an der der Kläger Rechte innehat, identisch oder zum Verwechseln ähnlich ist; und
 - (2) die Gründe, warum der Beklagte (der Domainnamen-Inhaber) keine Rechte oder berechtigten Interessen hinsichtlich des streitgegenständlichen Domainnamens hat; und
 - (3) die Gründe, warum der Domainname unredlich registriert und genutzt wird

(In der Beschreibung sollten hinsichtlich der Punkte (2) und (3) alle zutreffenden Aspekte der Abschnitte 4(b) und 4(c) der Regeln berücksichtigt werden. Es sind alle Begrenzungen hinsichtlich Wortzahl oder Seiten, die in den ergänzenden Vorschriften des Dienstleisters festgelegt sind, einzuhalten.);

- (X) Angabe – gemäß den Regeln – der Rechtsmittel, um die ersucht wird;
- (XI) Bezeichnung von Gerichtsverfahren, die in Verbindung mit oder in Bezug auf einen der streitgegenständlichen Domainnamen eingeleitet oder eingestellt worden sind;
- (XII) Erklärung darüber, dass eine Kopie der Klage zusammen mit dem Deckblatt, das in den ergänzenden Vorschriften des Dienstleisters vorgeschrieben ist, an den Beklagten (Domainnamen-Inhaber) in Übereinstimmung mit Abschnitt 2(b) gesendet oder übertragen wurde;
- (XIII) Erklärung darüber, dass sich der Kläger wegen Einwände gegen die Entscheidung in einem Verfahren, den Domainnamen zu annullieren oder zu übertragen, der Zuständigkeit der Gerichte an mindestens einem festgelegten gegenseitigen Gerichtsstand unterwerfen wird;
- (XIV) Abschluss mit der folgenden Erklärung, unterschrieben vom Kläger oder seinem bevollmächtigten Vertreter:

Der Kläger erklärt sein Einverständnis, dass sich seine Ansprüche und Rechtsmittel wegen der Registrierung des Domainnamen, den Streitfall oder die Regelung des Streitfalls ausschließlich gegen den Domainnamen-Inhaber richten, und verzichtet auf alle diese Ansprüche und Rechtsmittel gegenüber

- (a) dem Dienstleister der Streitfallregelung und den Gremiumsmitgliedern, außer im Fall absichtlichen Fehlverhaltens,
- (b) dem Registrar,
- (c) der Registry—und
- (d) der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers sowie gegenüber deren Direktoren, Amtsinhabern, Mitarbeitern und Vertretern.“

„Der Kläger sichert zu, dass die in dieser Klage enthaltenen Informationen nach bestem Wissen des Klägers vollständig und richtig sind, dass diese Klage nicht für einen unredlichen Zweck wie zur Beleidigung vorgelegt wird und dass die Behauptungen in dieser Klage in Übereinstimmung mit diesen Verfahrensregeln und dem geltenden Recht stehen.“; und

- (XV) Beifügen aller urkundlichen oder anderen Belege einschließlich einer Kopie der für den strittigen Domainnamen geltenden Regeln und Warenzeichen- oder Dienstleistungsmarkenregistrierung, auf die sich die Klage stützt, zusammen mit einem Verzeichnis der Indexe dieser Belege.

(c) Die Klage kann sich auf mehr als einen Domainnamen beziehen, sofern derselbe Domainnamen-Inhaber die Domainnamen registrieren ließ.

4. Bekanntmachung der Klage.

(a) Der Dienstleister prüft die Klage auf Übereinstimmung mit den Regeln und diesen Verfahrensregeln und leitet die Klage bei Übereinstimmung zusammen mit dem erläuternden Deckblatt, das in den ergänzenden Vorschriften des Dienstleisters vorgeschrieben ist, innerhalb von drei Kalendertagen nach Eingang der Gebühren, die vom Kläger gemäß Abschnitt 19 zu zahlen sind, an den Beklagten weiter, und zwar im Verfahren gemäß Abschnitt 2(a).

(b) Stellt der Dienstleister bei der Klage Verfahrensmängel fest, dann informiert er umgehend den Kläger und den Beklagten über die Art der festgestellten Fehler. Dem Kläger bleiben fünf Kalendertage, innerhalb derer er diese Fehler beheben kann. Behebt er die Fehler nicht, gilt die Klage nach Ablauf der Frist als zurückgenommen.

(c) Der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ist der Tag, an dem der Dienstleister seine Aufgaben gemäß Abschnitt 2(a) in Verbindung mit der Weiterleitung der Klage an den Beklagten erfüllt.

(d) Der Dienstleister informiert unverzüglich den Kläger, den Beklagten, den betroffenen Registrar und die ICANN über den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens.

5. Die Antwort.

(a) Innerhalb von zwanzig Tagen ab dem Tag der Einleitung des Verfahrens reicht der Beklagte eine Antwort beim Dienstleister ein.

(b) Die Antwort wird als Hardcopy und (außer, wenn dies für die Anlagen nicht möglich ist) in elektronischer Form vorgelegt und muss die folgenden Punkte erfüllen:

- (I) Spezifische Antwort auf alle in der Klage enthaltenen Erklärungen und Behauptungen sowie beifügen aller Grundlagen für den Beklagten (Domainnamen-Inhaber), um die Registrierung und Nutzung des strittigen Domainnamens zu behalten (Bei diesem Teil der Antwort sind alle Wortzahl- und Seitenbegrenzungen, die in den ergänzenden Vorschriften des Dienstleisters festgelegt sind, einzuhalten.);
- (II) Angabe des Namens, der Post- und E-Mail-Adressen sowie der Telefon- und Faxnummern des Beklagten (Domainnamen-Inhabers) und dessen Vertreters;
- (III) Angabe eines bevorzugten Verfahrens für Kommunikationen, die im Verfahren an den Beklagten gerichtet werden (einschließlich der Person, an die man sich wenden soll, Medium und Adressenangaben) sowohl für (A) ausschließlich elektronisches Material als auch (B) Material einschließlich Hardcopy;
- (IV) Sofern sich der Kläger in der Klage für ein aus einem Mitglied bestehendes Gremium entschieden hat (siehe Abschnitt 3(b)(IV)), angeben, ob sich der

Beklagte anstelle dessen für die Regelung des Streits durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium entscheidet;

- (V) Sofern sich entweder der Kläger oder der Beklagte für ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium entscheiden, Angabe der Namen und Kontaktinformationen von drei Bewerbern, die als ein Gremiumsmitglied fungieren sollen (diese Kandidaten können aus einer von der ICANN zugelassenen Liste von Gremiumsmitgliedern des Dienstleisters entnommen werden);
- (VI) Bezeichnung von Gerichtsverfahren, die in Verbindung mit oder in Bezug auf einen der streitgegenständlichen Domainnamen eingeleitet oder eingestellt worden sind;
- (VII) Erklärung darüber, dass eine Kopie der Antwort gemäß Abschnitt 2(b) an den Kläger gesendet oder übertragen wurde; und
- (VIII) abschließende vom Beklagten oder seinem Vertreter unterzeichnete Erklärung:

„Der Beklagte bestätigt, dass die in dieser Antwort enthaltenen Informationen nach bestem Wissen des Beklagten vollständig und richtig sind, dass diese Antwort nicht für einen unredlichen Zweck, wie zur Beleidigung, vorgelegt wird und dass die Angaben in dieser Antwort den Verfahrensregeln und dem geltenden Recht entsprechen.“; und
- (IX) Beifügen aller urkundlichen oder anderen Belege, auf die sich die Antwort stützt, zusammen mit einem Verzeichnis der Indexe dieser Belege.

(c) Wenn sich der Kläger für die Entscheidung des Streitfalls durch ein aus einem Mitglied bestehendes Gremium entscheidet und der Beklagte ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium wählt, dann muss der Beklagte die Hälfte der gültigen Gebühren für ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium gemäß den ergänzenden Vorschriften des Dienstleisters zahlen. Die Zahlung erfolgt zusammen mit der Vorlage der Antwort an den Dienstleister. Falls die geforderte Zahlung nicht ausgeführt wird, wird der Streitfall durch ein aus einem Mitglied bestehendes Gremium entschieden.

(d) Auf Antrag des Beklagten kann der Dienstleister in Ausnahmefällen den Zeitraum für die Vorlage der Antwort verlängern. Der Zeitraum kann auch durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien, sofern diese Vereinbarung vom Dienstleister genehmigt wird, verlängert werden.

(e) Reicht ein Beklagter keine Antwort ein, dann entscheidet das Gremium, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, den Streitfall auf der Grundlage der Klage.

6. Berufung des Gremiums und Zeitplan für die Entscheidung.

(a) Jeder Dienstleister führt und veröffentlicht eine öffentlich zugängliche Liste von Gremiumsmitgliedern und ihren Qualifikationen.

(b) Wenn sich weder der Kläger noch der Beklagte für ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium entscheiden (Abschnitte 3(b)(IV) und 5(b)(IV)), dann ernennt der Dienstleister innerhalb von fünf Kalendertagen nach Eingang der Antwort beim Dienstleister oder nach Ablauf der Frist für deren Einreichung ein einzelnes Gremiumsmitglied aus seiner Liste von Gremiumsmitgliedern. Die Gebühren für ein aus einem Mitglied bestehendes Gremium werden in voller Höhe vom Kläger übernommen.

(c) Wenn sich entweder der Kläger oder der Beklagte für die Regelung des Streitfalls durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium entscheiden, dann ernennt der Dienstleister drei Gremiumsmitglieder in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das im Abschnitt 6(e) festgelegt ist. Die Gebühren für ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium werden in voller Höhe vom Kläger bezahlt, außer, wenn die Entscheidung für ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium vom Beklagten getroffen wurde; in dem Fall werden die geltenden Gebühren gleichmäßig zwischen den Parteien aufgeteilt.

(d) Sofern er nicht bereits ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium gewählt hat, übermittelt der Kläger dem Dienstleister innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Information über eine Antwort, in der der Beklagte sich für ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium entscheidet, die Namen und Kontaktangaben der drei Bewerber, die als eines der Gremiumsmitglieder fungieren sollen. Diese Kandidaten können aus einer von der ICANN zugelassenen Liste der Gremiumsmitglieder des Dienstleisters entnommen werden.

(e) Wenn sich der Kläger oder der Beklagte für ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium entscheidet, dann bemüht sich der Dienstleister darum, jeweils ein Gremiumsmitglied aus der Liste der Bewerber, die vom Kläger bzw. vom Beklagten eingereicht wurde, zu ernennen. Wenn es dem Dienstleister nicht gelingt, innerhalb von fünf Kalendertagen die Ernennung eines Gremiumsmitglieds gemäß seinen üblichen Bestimmungen aus der Kandidatenliste beider Parteien zu sichern, dann nimmt der Dienstleister die Ernennung aus seiner Liste der Gremiumsmitglieder vor. Das dritte Gremiumsmitglied wird vom Dienstleister aus einer Liste von fünf Kandidaten ernannt, die der Dienstleister den Parteien vorlegt, wobei die Auswahl des Dienstleisters aus den fünf Personen in einer Art und Weise erfolgt, dass die Präferenzen beider Parteien gleichermaßen berücksichtigt werden, die sie dem Dienstleister innerhalb von fünf Kalendertagen nach Vorlage der aus fünf Kandidaten bestehenden Liste durch den Dienstleister an die Parteien mitteilen können.

(f) Nachdem das gesamte Gremium ernannt ist, informiert der Dienstleister die Parteien über die berufenen Gremiumsmitglieder und den Zeitpunkt, bis zu dem das Gremium dem Dienstleister seine Entscheidung über die Klage unter gewöhnlichen Umständen übermitteln muss.

7. Unbefangenheit und Unabhängigkeit.

Ein Gremiumsmitglied muss unbefangen und unabhängig sein und dem Dienstleister, bevor er die Ernennung annimmt, alle Umstände offenbaren, die berechtigte Zweifel an der Unbefangenheit oder Unabhängigkeit des Gremiumsmitglieds entstehen lassen. Wenn zu einem Zeitpunkt während des Verfahrens neue Umstände eintreten, die berechtigte Zweifel an der Unbefangenheit oder Unabhängigkeit des Gremiumsmitglieds entstehen lassen könnten, dann informiert dieses Gremiumsmitglied den Dienstleister unverzüglich über diese Umstände. In diesem Fall liegt es im Ermessen des Dienstleisters, ein Ersatzgremiumsmitglied zu ernennen.

8. Kommunikation zwischen den Parteien und dem Gremium.

Keine Partei und niemand, der in ihrem Namen handelt, darf einseitige Kommunikationen mit dem Gremium durchführen. Sämtliche Kommunikationen zwischen einer Partei und dem Gremium oder dem Dienstleister werden nach einem in den ergänzenden Vorschriften des Dienstleisters vorgeschriebenen Verfahren an einen vom Dienstleister ernannten Fallverwalter gerichtet.

9. Übertragung der Akte an das Gremium.

Der Dienstleister leitet die Akte an das Gremium weiter, sobald das Gremiumsmitglied ernannt ist – im Fall eines aus einem Mitglied bestehenden Gremiums – oder, sobald das letzte Gremiumsmitglied ernannt ist – im Fall eines aus drei Mitgliedern bestehenden Gremiums.

10. Generelle Vollmachten des Gremiums.

(a) Das Gremium führt das Verfahren so, wie es dies gemäß den Regeln und diesen Verfahrensregeln für angemessen hält.

(b) In jedem Fall stellt das Gremium sicher, dass die Parteien gleichberechtigt behandelt werden und dass jede Partei eine faire Chance erhält, um ihren Fall vorzutragen.

(c) Das Gremium sorgt dafür, dass das Verfahren zügig geführt wird. Es kann auf Antrag einer Partei oder auf eigenen Antrag in Ausnahmefällen einen durch diese Verfahrensregeln oder durch das Gremium festgelegten Zeitraum verlängern.

(d) Das Gremium bestimmt die Zulässigkeit, Relevanz, die Erheblichkeit und das Gewicht des Beweismaterials.

(e) Ein Gremium entscheidet über einen Antrag einer Partei auf die Zusammenlegung mehrerer Streitfälle in Bezug auf Domainnamen gemäß den Regeln und diesen Verfahrensregeln.

11. Sprache des Verfahrens.

(a) Sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wurde bzw. in der Registrierungsvereinbarung nichts anderes festgelegt ist, wird das Verfahren in der Sprache geführt, in der die Registrierungsvereinbarung abgefasst ist. Dies gilt vorbehaltlich der Weisungsbefugnis des Gremiums, im Hinblick auf die Umstände des Verfahrens anders zu entscheiden.

(b) Das Gremium kann anordnen, dass allen Unterlagen, die nicht in der Sprache des Verfahrens eingereicht werden, eine vollständige oder teilweise Übersetzung in die Sprache des Verfahrens beigefügt wird.

12. Weitere Erklärungen.

Zusätzlich zu der Klage und der Antwort kann das Gremium in eigenem Ermessen weitere Erklärungen oder Unterlagen von den Parteien fordern.

13. Persönliche Anhörungen.

Sofern das Gremium nicht in alleinigem Ermessen und als Ausnahme festlegt, dass eine Anhörung für die Entscheidung der Klage erforderlich ist, werden keine persönlichen Anhörungen durchgeführt (einschließlich Anhörungen per Telekonferenz, Videokonferenz und Web-Konferenz).

14. Unterlassung.

(a) Sollte eine Partei – ohne dass außergewöhnliche Umstände vorliegen – eine durch diese Verfahrensregeln oder durch das Gremium festgelegte Frist nicht einhalten, dann geht das Gremium zu einer Entscheidung über die Klage über.

(b) Sollte eine Partei – ohne dass außergewöhnliche Umstände vorliegen – eine Bestimmung oder Forderung gemäß dieser Verfahrensregeln oder eine vom Gremium gestellte Forderung nicht einhalten, dann zieht das Gremium daraus die Schlussfolgerungen, die es für angemessen hält.

15. Entscheidungen des Gremiums.

(a) Ein Gremium entscheidet eine Klage auf der Grundlage der eingereichten Erklärungen und Unterlagen und gemäß den Regeln, diesen Verfahrensregeln und den gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen, die das Gremium für anwendbar hält.

(b) Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, leitet das Gremium seine Entscheidung über die Klage innerhalb von vierzehn Tagen nach seiner Berufung gemäß Abschnitt 6 an den Dienstleister weiter.

(c) Handelt es sich um ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium, dann wird die Entscheidung des Gremiums mehrheitlich getroffen.

(d) Die Entscheidung des Gremiums wird schriftlich formuliert, es werden die Gründe angegeben, die ihr zugrunde liegen, das Datum, an dem sie getroffen wurde, und der/die Name/n des/der Gremiumsmitglieds/er.

(e) Die Entscheidungen des Gremiums und abweichende Meinungen müssen grundsätzlich mit den Regeln hinsichtlich der Länge übereinstimmen, die in den ergänzenden Vorschriften des Dienstleisters festgelegt sind. Jede abweichende Meinung ist der Mehrheitsentscheidung beizufügen. Wenn das Gremium zu der Schlussfolgerung gelangt, dass der Streitfall nicht innerhalb des Geltungsbereichs von Abschnitt 4(a) der Regeln liegt, dann gibt es eine entsprechende Erklärung ab. Stellt das Gremium nach Prüfung der Vorlagen fest, dass die Klage unredlich eingebracht wurde, zum Beispiel, in dem Versuch, umgekehrte Domainnamen-Piraterie zu betreiben, oder dass die Klage in erster Linie mit dem Ziel eingebracht wurde, den Domainnamen-Inhaber zu belästigen, dann erklärt das Gremium in seiner Entscheidung, dass die Klage unredlich eingebracht wurde und einen Missbrauch des Verfahrens darstellt.

16. Information der Parteien über die Entscheidung.

(a) Innerhalb von drei Kalendertagen nach Eingang der Entscheidung des Gremiums informiert der Dienstleister jede Partei, den betroffenen Registrar und die ICANN über den vollständigen Wortlaut der Entscheidung. Der betroffene Registrar teilt jeder Partei, dem Dienstleister und der ICANN unverzüglich den Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung gemäß den Regeln mit.

(b) Sofern das Gremium nichts anderes bestimmt (siehe Abschnitt 4(j) der Regeln), veröffentlicht der Dienstleister die vollständige Entscheidung und den Zeitpunkt der Umsetzung auf einer öffentlich zugänglichen Website. In jedem Fall wird der Auszug aus einer Entscheidung veröffentlicht, in dem festgestellt wird, dass eine Klage unredlich eingebracht wurde (siehe Abschnitt 15(e) dieser Verfahrensregeln).

17. Vergleich oder andere Gründe für die Einstellung.

(a) Einigen sich die Parteien vor der Entscheidung des Gremiums auf einen Vergleich, dann stellt das Gremium das Verfahren ein.

(b) Erweist es sich, bevor das Gremium eine Entscheidung getroffen hat, als unnötig oder unmöglich, das Verfahren fortzusetzen, dann stellt das Gremium das Verfahren ein, sofern eine Partei nicht innerhalb einer vom Gremium festzusetzenden Frist berechnete Gründe für einen Einspruch erhebt.

18. Wirksamkeit von Gerichtsverfahren.

(a) Wurden vor oder während eines Verfahrens in Bezug auf einen streitgegenständlichen Domainnamen Gerichtsverfahren eingeleitet, dann hat das Gremium das Recht zu entscheiden, ob das Verfahren eingestellt bzw. ausgesetzt wird oder ob es zur Entscheidung übergeht.

(b) Strengt eine Partei Gerichtsverfahren in Bezug auf einen Domainnamen an, während ein Verfahren hinsichtlich dieses Domainnamens anhängig ist, dann informiert sie umgehend das Gremium und den Dienstleister. Siehe Abschnitt 8.

19. Gebühren.

(a) Gemäß den ergänzenden Vorschriften des Dienstleisters zahlt der Kläger dem Dienstleister innerhalb der geforderten Frist und Höhe eine feststehende Erstgebühr. Entscheidet sich ein Beklagter gemäß Abschnitt 5(b)(IV) für die Entscheidung des Streitfalls durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium, und nicht für das aus einem Mitglied bestehende Gremium, das der Kläger gewählt hat, dann zahlt er dem Dienstleister die Hälfte der feststehenden Gebühr für ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium. Siehe Abschnitt 5(c). In allen anderen Fällen trägt der Kläger die Gebühren des Dienstleisters in voller Höhe, Ausnahmen bilden die Bestimmungen gemäß Abschnitt 19(d). Zum Zeitpunkt der Ernennung des Gremiums erstattet der Dienstleister dem Kläger ggf. den entsprechenden Anteil der Erstgebühr zurück, wie in den ergänzenden Vorschriften des Dienstleisters festgelegt ist.

(b) Solange er vom Kläger nicht die Erstgebühr gemäß Abschnitt 19 (a) erhalten hat, ergreift der Dienstleister keinerlei Maßnahmen in Bezug auf eine Klage.

(c) Wenn der Dienstleister die Gebühr nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Eingang der Klage erhält, dann gilt die Klage als zurückgenommen und das Verfahren als eingestellt.

(d) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände – zum Beispiel, falls eine persönliche Anhörung durchgeführt wird – fordert der Dienstleister von den Parteien die Zahlung zusätzlicher Gebühren, die im Rahmen einer Vereinbarung mit den Parteien und dem Gremium festgelegt werden.

20. Ausschluss der Haftung.

Außer im Falle vorsätzlichen Fehlverhaltens haften weder der Dienstleister noch ein Gremiumsmitglied gegenüber einer Partei für eine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem Verfahren gemäß diesen Verfahrensregeln.

21. Änderungen.

Für das nach diesen Verfahrensregeln eingeleitete Verfahren gilt die Fassung dieser Verfahrensregeln, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage beim Dienstleister galten. Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der ICANN dürfen diese Verfahrensregeln nicht geändert werden.